

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1954

(Vom 17. Januar 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 28 OB über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1954 Bericht zu erstatten.

I. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Das Berichtsjahr brachte einen Rückgang an Berufungen aus der AHV, der aber nahezu ausgeglichen wurde durch erhöhte Eingänge aus den Gebieten der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung. Insgesamt sind 805 Fälle (142 übertragene und 663 neu eingelaufene) hängig gewesen. Mit 365 Prozessen hält die AHV die Spitze, während die Arbeitslosenversicherung mit 112 Geschäften den zweiten Platz einnimmt. Es folgen die Prozesse betreffend die Leistungspflicht der SUVA (94) und der Militärversicherung (86). Die Belastung aus den Gebieten der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen war erwartungsgemäss gering.

Es wurden 663 Geschäfte erledigt und 142 auf das neue Jahr übertragen. Eingänge und Ausgänge halten sich somit die Waage, was auf eine normale Geschäftslast schliessen lässt. Es ist gelungen, die mittlere Prozessdauer in einigen Bereichen noch etwas zu verkürzen. Ausser bei Revisionsfällen konnte wiederum auf die Beiziehung der Ersatzmänner verzichtet werden.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung.

Fragen grundsätzlicher Natur stellten sich u. a. bei der Berechnung des für die Rentenfestsetzung massgebenden Jahresverdienstes in Sonderfällen (bei unregelmässiger Arbeit) sowie bei der Entschädigung von Neurosen, die sich auf dem Boden eines bloss vermeintlich versicherten Ereignisses entwickelt

haben. Neben den Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA wurde eine gegenüber den letzten Jahren leicht erhöhte Zahl von Gesuchen um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG) erledigt.

2. Militärversicherung.

Das Gericht hatte u. a. auf Grund des neuen Rechts Stellung zu nehmen zum Begriff des Krankheitsschubes und zu den Kriterien der Vordienstlichkeit bei Lungentuberkulose, ferner zur gesamthaften Entschädigung bei Zusammenstreffen von Erwerbsunfähigkeit und Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Erwähnung verdient noch die Rechtsfrage, ob die in einem Erkenntnis betreffend Leistungen vorübergehender Art (Krankengeld, Krankenpflege) enthaltene Entscheidung der Haftungsfrage für ein späteres Verfahren bindend sei.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der bereits erwähnte Rückgang der Berufungen um rund 80 Geschäfte gegenüber dem Vorjahr wird namentlich zurückzuführen sein auf ein stetiges naturgemässes Absinken der Zahl der Übergangsrentenfälle und auf die bereits erfolgte Abklärung einer Reihe von grundsätzlichen Fragen durch die Rechtsprechung. Während die erste Revision des Gesetzes und der Vollzugsverordnung wider Erwarten auf die Zahl der einlaufenden Geschäfte keine nennenswerten Rückwirkungen zeitigte, dürfte nun die zweite, einschneidendere Revision von 1953 die Verminderung der Geschäftslast auf diesem Gebiete mitverursacht haben.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Abänderung von Gesetz und Vollzugsverordnung standen u. a. Rechtsfragen, die sich ergaben, einmal aus der nunmehrigen gesetzlichen Verankerung des Erlasses von nachgeforderten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, sodann aus den erheblich gemilderten Voraussetzungen zum Bezug einer einfachen Altersrente für die Ehefrau, deren Ehemann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, und schliesslich aus der Neufassung der Verjährungsbestimmungen.

Zahlreiche Prozesse betrafen den für die Beitragsbemessung entscheidenden Begriff des Erwerbseinkommens. Wiederholt war zu erkennen über die Abgrenzung zwischen Kapitalertrags- und Erwerbseinkommen bei Lizenzgebühren, die einem Erfinder und Patentinhaber zufließen. Weiter war zu entscheiden, ob Sozialleistungen des Arbeitgebers (Einlagen in Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen) oder solche von Familienausgleichskassen an Arbeitnehmer Bestandteile des massgebenden Lohnes bildeten. Immer wieder hatte sich das Gericht mit der Grenzziehung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu befassen. Erstmals stellte sich die Frage der Verrechnbarkeit von AHV-Beitragsforderungen mit fälligen Erwerbsausfallentschädigungen und deren Grenzen. Was die zwischenstaatlichen Abkommen betrifft, so waren der Geltungsbereich und die Interpretation von Bestimmungen der Abkommen mit Frankreich, Deutschland und Italien zu behandeln.

4. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.

Das Gericht hatte u. a. Stellung zu nehmen zum Anspruch auf Haushaltungszulage ausländischer Arbeitnehmer, die mit ihrer Ehefrau in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben und deren Aufenthalt in der Schweiz nicht saisonmässig beschränkt ist. Weiter gab die Einkommensermittlung bei wesentlicher Senkung der Einkünfte nach Ablauf der ordentlichen Bemessungsperiode Anlass zu grundsätzlichen Erwägungen.

5. Arbeitslosenversicherung.

Wegen der anhaltend guten Lage auf dem Arbeitsmarkt hielt sich die Erhöhung der Geschäftslast aus diesem Bereiche (um rund 20 Beschwerden) in engen Grenzen.

Eine ansehnliche Zahl wichtigerer Rechtsprobleme bestätigt die bereits in der AHV gemachte Erfahrung, dass sich die Tendenz der Zunahme von Prozessen grundsätzlicher Natur im Laufe der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch befestigt.

Im Vordergrund stand der anrechenbare Verdienstausschlag, u. a. bei Versicherten, die von ihren Arbeitgebern vorzeitig entlassen wurden. Einstellungen in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gaben Anlass zu zahlreichen Beschwerden; beispielsweise war streitig die Dauer der Einstellung im Taggeldbezug bei zwei selbstverschuldeten Entlassungen innerhalb kurzer Zeit. Weitere Prozesse betrafen den Begriff des Saisoncharakters eines Anstellungsverhältnisses und die Behandlung der Ferienansprüche von Bauarbeitern bei Arbeitslosigkeit. Die Vermittlungsfähigkeit bildete Streitgegenstand bei Blinden und bei Arbeitnehmern, die nebenbei einen landwirtschaftlichen Betrieb als Selbständigerwerbende führen.

6. Erwerb ersatzordnung.

Im letzten Bericht haben wir dargelegt, wie auffallend hoch der Anteil der Streitigkeiten betreffend die Haushaltungsentschädigung an Ledige ist, die «wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen». Für das Berichtsjahr gilt diese Feststellung noch in besonderem Masse. So sah sich das Gericht mehrfach vor die heikle Frage gestellt, ob die Haushaltungszulage ledigen Landwirten, Käsern, Bäcker- und Metzgermeistern, Milchhändlern, Inhabern von Kolonialwarenläden und sonstigen Gewerbebetrieben, Hoteliers und Küchenchefs sowie Ärzten (Allgemeinpraktikern und Spezialärzten) mit eigenen Haushaltungen zugebilligt werden könne. Erst in zweiter Linie bildete die Berechnung der Erwerb ersatzentschädigung, namentlich bei sogenannten Werkstudenten, Prozessgegenstand. Weitere Geschäfte handelten von der Anspruchsberechtigung auf Unterstützungs- und Kinderzulage.

II. Persönliches

Es sind keine Änderungen in der Zusammensetzung des Gerichts zu verzeichnen.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1953 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1955 übertragen
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Ehrenzrichter		deutsch	franz.	ital.		
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	27	67	94	43	15	11	4	73	57	12	4	3½	21
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	85	85	—	—	—	85	85	53	19	13	1	—
2. Militärversicherung	16	70	86	47	9	5	6	67	27	28	12	3½	19
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	65	300	365	113	53	42	83	291	190	62	39	3	74
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	8	20	28	13	6	2	3	24	15	8	1	2½	4
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	14	98	112	51	10	10	19	90	52	30	8	3	22
6. Erwerbsersatz- ordnung	12	23	35	26	2	2	3	33	24	8	1	3	2
	142	663	805	293	95	72	203	663	418	167	78	—	142

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegen- standlosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthabensung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	—	7	3	51	61	73
		—	3	8	1	12	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	—	85	—	85	85
2. Militärversicherung. . .	Versicherter Militärversicherung	2	9	5	40	56	67
		—	2	6	3	11	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	4	94	16	114	228	291
		—	4	28	6	38	
		1	4	12	8	25	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	3	5	11	19	24
		—	—	1	—	1	
		—	—	1	3	4	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Kasse oder kant. Amtsstelle	2	20	14	30	66	90
		—	—	6	5	11	
		—	1	8	4	13	
6. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	3	2	4	9	33
		—	—	15	3	18	
		—	—	2	4	6	
		9	150	217	287	663	663

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 17. Januar 1955.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Lauber

Der Gerichtsschreiber:

Oswald
